



Aktueller Begriff

Auswirkungen des Völkermordes in Ruanda im Jahre 1994 auf Recht und Praxis der internationalen Gemeinschaft

2014 jährt sich der Völkermord von Ruanda zum 20. Mal. Das damalige tragische Versagen der internationalen Gemeinschaft, diese Katastrophe zu verhindern, hatte bleibende Folgen und schlug sich unter anderem in der Weiterentwicklung institutioneller Strukturen und völkerrechtlicher Normen nieder.

Nach heute überwiegender wissenschaftlicher Auffassung gab es zwischen den sozialen Gruppen der Hutu (Ackerbauern) und Tutsi (Viehzüchter) schon in vorkolonialer Zeit Konflikte aufgrund unterschiedlicher Wirtschafts- und Lebensweisen. Seit der Kolonialzeit wurden die politischen und wirtschaftlichen Antagonismen zunehmend als ethnische (zwischen Bantu und nilotischen „Stämmen“) konstruiert. Zu Beginn der 1990er Jahre verschärften sich in Ruanda die Spannungen zwischen den Lagern um den Präsidenten Juvénal Habyarimana einerseits und den Führer der Tutsi-Rebellenarmee (RPF) Paul Kagame andererseits. Unter dem internationalen Druck zu demokratischen Reformen sowie einer Rückkehrwelle von Tutsi-Flüchtlingen aus der Diaspora radikalisierte sich die von Hutu dominierte Elite des Landes um Habyarimana und eröffnete eine mediale Hetzkampagne gegen die Tutsi. Als dann am 6. April 1994 Habyarimana beim Abschuss seines Flugzeugs ums Leben kam, wurden nur eine halbe Stunde später die ersten Tutsi-Zivilisten und Oppositionspolitiker ermordet. Der ruandische Bürgerkrieg eskalierte in kürzester Zeit zum Genozid: Innerhalb der nächsten 100 Tage kamen etwa 800.000 bis eine Million Menschen ums Leben. Die Opfer waren zumeist Tutsi, aber auch zahlreiche oppositionelle Hutu. Interessengegensätze im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) und historische Verhängnisse (u.a. das noch nachwirkende „Somalia-Trauma“ der USA, als 1993 die Leichen US-amerikanischer Blauhelme in Mogadischu geschändet wurden) führten dazu, dass die Anzeichen für den drohenden Völkermord lange heruntergespielt wurden. So fand der Völkermord erst sein Ende, als die RPF den Bürgerkrieg militärisch für sich entscheiden konnte. Im Rückblick zeigten sich hochrangige Vertreter der VN erschüttert darüber, dass sich der Völkermord schon Monate vor den Ereignissen abgezeichnet hatte, ohne die internationale Gemeinschaft zu entschlossenem Einschreiten zu veranlassen. Die Folgen dieses Genozids prägen Politik und internationale Beziehungen in der afrikanischen Region der großen Seen noch heute, z.B. durch die Präsenz von Hutu-Milizen („génocidaires“) im Ostkongo.

Entwicklung der Schutzverantwortung

Weite Teile der internationalen Gemeinschaft empfanden es als Scheitern, dass sie in Ruanda ihre Pflichten aus dem „Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ nicht erfüllt hatten. In Reaktion auf das kollektive Versagen intensivierte sich die Diskussion um völkerrechtliche Handlungspflichten und Eingriffsrechte. Zu einem zentralen Element der Rechtsfortbildung entwickelte sich das Rechtsinstitut der Schutzverantwor-

tung („responsibility to protect“): Danach trägt jeder souveräne Staat die Verantwortung dafür, dass die ihm anvertraute Bevölkerung nicht Opfer von Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird. Ist ein Staat hierzu nicht willens oder fähig, so geht die Schutzverantwortung auf die Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit über. Diese ist verantwortlich für Hilfe, Kapazitätsaufbau sowie eine rechtzeitige und entschiedene Reaktion. Im äußersten Fall kann die Staatengemeinschaft – in der Regel mit Ermächtigung des VN-Sicherheitsrates – zur militärischen Intervention berechtigt sein.

Institutionelle Weiterentwicklung der VN

Innerhalb der VN führte der nicht verhinderte Genozid zu einem grundlegenden Nachdenken über Einrichtungen und Verfahren. So zählten die Erfahrungen aus Ruanda zu den ausschlaggebenden Gründen, den strategischen Ansatz der VN-Friedensmissionen zu vertiefen. Neuere Missionen legen den Schutz von Zivilbevölkerung und Menschenrechten als zentrale Aufgabe fest. Im Kontrast zu dramatischen Szenen des Nicht-Eingreifens bewaffneter Blauhelme in Ruanda sind neuere Mandate robuster und beschränken den Einsatz bewaffneter Gewalt nicht unbedingt auf den Zweck der Selbstverteidigung – was sich unlängst im Ostkongo sowie im Südsudan bewährt hat. In Ergänzung zu den bestehenden Einrichtungen führten die VN im Jahr 2004 das Amt des Sonderberaters für die Verhütung von Völkermord ein. Dieser hat im Frühwarnsystem der VN eine zentrale Rolle, indem er Erkenntnisse über kritische Situationen sammelt und analysiert, mit VN-internen und -externen Partnern kooperiert, die Kohärenz der VN-Aktivitäten mit dem Ziel der Genozid-Prävention sichert und Empfehlungen an den VN-Sicherheitsrat ausspricht. Im Jahr 2008 setzten die VN zusätzlich einen Sonderberater zur Schutzverantwortung ein.

Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda

Um durch Rechtsfrieden zur Versöhnung beizutragen, richtete der VN-Sicherheitsrat im November 1994 den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) ein. Dieser vernahm seit 1995 etwa 3000 Zeugen, schloss 75 Fälle ab und verurteilte hochrangige Politiker, Offiziere, Amtsträger, lokale Führungspersonlichkeiten, Geschäftsleute und Journalisten wegen Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und verschiedener Kriegsverbrechen. Zu den zahlreichen rechtsdogmatischen Verdiensten des ICTR zählt es, dass seine Rechtsprechung in die Ausgestaltung des (Prozess)rechts des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag einfluss. Die Verurteilung im Jahre 1998 von Jean Kambanda, der von April bis Juli 1994 ruandischer Regierungschef war, setzte ein wichtiges Signal, die Straflosigkeit für schwerwiegende Verbrechen politischer Amtsträger weltweit zu beenden. Im „Media Trial“ definierte der ICTR völkerstrafrechtliche Standards zum Umgang mit der Aufstachelung zum Rassenhass. Im Fall des früheren Bürgermeisters von Taba, Jean-Paul Akayesu, bestätigte der ICTR als erstes internationales Gericht, dass auch Vergewaltigung eine Begehungsform des Völkermordes sein kann. Allerdings wurde das Potential des ICTR, in Ruanda zu Vergangenheitsbewältigung und Versöhnung beizutragen, dadurch beeinträchtigt, dass Verbrechen der RPF an Zivilisten in keinem Fall Gegenstand der Anklage waren.

Quellen:

- [Report of the Independent Inquiry](http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=S/1999/1257) into the actions of the United Nations during the 1994 genocide in Rwanda, S/1999/1257, <http://www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=S/1999/1257>
- UN Office of the Special Adviser on the Prevention of Genocide, <http://www.un.org/en/preventgenocide/adviser/>
- International Criminal Tribunal for Rwanda, <http://www.unict.org/>
- Roméo Dallaire, Handschlag mit dem Teufel : die Mitschuld der Weltgemeinschaft am Völkermord in Ruanda (Frankfurt a.M. 2005).